

Mustersatzung für unsere Obst- und Gartenbauvereine

Entwurf-Neufassung

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Ämterbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechtsformen und stehen geachtet allen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der amgegründete Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Adorf e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Adorf. Der Verein ist ordentliches Mitglied im übergeordneten Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter Register-Nr. eingetragen. Die nach gemeinnützigen Richtlinien ausgerichtete Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf den Bezirk der Ortsgemeinde Adorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Betreuung, Beratung und Interessenvertretung von Garten- und Naturfreunden zur Förderung der Landschafts- und Gartenpflege in all ihren Bereichen, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, der Heimatpflege und des Natur- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- o Förderung der örtlichen Gartenkultur
- o Mitgestaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes
- o Fachliche Beratung in obst- und gartenbaulichen Fragen und Problemstellungen
- o Durchführung von praktischen und theoretischen Schulungsmaßnahmen
- o Bereitstellung von vereinseigenen Gerätschaften
- o Pflege der Mitgliedergemeinschaft durch Versammlungen, Lehrfahrten und Informationsschriften sowie weitere kulturelle Veranstaltungen
- o Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb und Beendigung

Dem Verein können natürliche und juristische Personen unter Anerkennung der Satzung beitreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen werden als fördernde Mitglieder mit eigenem Beitrag, natürliche Personen als Einzelmitglieder mit Jahresbeiträgen, über die jeweils die Mitgliederversammlung beschließt, geführt.

Eine Aufnahme soll nur abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck des Vereines widerspricht oder dessen Ansehen schadet. Der Antragsteller ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.

2) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder können an den anberaumten Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen jederzeit teilnehmen. Ihnen steht aktives und passives Wahlrecht zu. Sie können dabei Anregungen, Vorschläge und Anträge in die Vereinsarbeit einbringen. Abgelehnten Beitrittsbewerbern steht die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zu. Die Mitglieder sollen die Ziele und Vorhaben des Vereines tatkräftig unterstützen, Einrichtungen und Gerätschaften schonend behandeln, die Beschlüsse und Satzungsregelungen beachten und die Mitgliedsbeiträge entsprechend den jeweiligen Regelungen pünktlich entrichten.

§ 4 Ehrungen

Die Mitglieder werden für 25-jährige Mitgliedschaft mit der Silbernen Vereins-Ehrennadel und bei 40-jähriger Mitgliedschaft mit der Goldenen Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, besonders auszeichnen, eine Ehrengabe des Vereins verleihen, zu Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus gelten die Ehrungsrichtlinien des zuständigen Dachverbandes, dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Kaiserslautern e.V.

§ 5 Beschlussfassung, Wahlen

Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sowie bei Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Persönlich befangene Mitglieder sollen an den Beratungen und Beschlussfassungen der betreffenden Angelegenheit nicht mitwirken. Vor Durchführung von Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die aus der Versammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Über einen Wahlvorschlag kann per Akklamation, auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

Eine En-Bloc-Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart, ist nicht zulässig. Die Wahl der 3 Beisitzer bei vorliegenden 3 Personenvorschlägen ist per Akklamation möglich. Bei mehreren Wahlvorschlägen um eine Position ist schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat.

§ 6 Organe des Vereins

sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1.) Der Vorstand vertritt sich in der nachfolgenden Reihenfolge und besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) drei Beisitzern

und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt oder bestellt ist.

2.) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt.

3.) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft bei Bedarf die Vorstandssitzungen unter Wahrung der 14-Tage-Frist und Angabe der Tagesordnung grundsätzlich per Email ein. Ihm obliegt die Vorbereitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Erstellung von Beschlussvorlagen. Darüber hinaus nimmt er repräsentative Aufgaben wahr, die im Bedarfsfall aber auch auf alle Mitglieder des Vorstandes delegiert werden können.

4.) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.

5.) Dem Schriftführer obliegt die Korrespondenz, Dokumentation und Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen. Protokolle sind zeitnah zu erstellen, vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und aufzubewahren.

6.) Der Kassenwart verantwortet die finanziellen Transaktionen, die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das beratende, beschließende und ausführende Exekutivorgan des Vereins. Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben und Projekte. Er kann im Bedarfsfall zu seinen Beratungen und Sitzungen weitere Vereinsmitglieder und externe Personen beratend hinzuziehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussgremium des Vereins und wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- 2.) Anträge müssen so rechtzeitig in schriftlicher Form gestellt sein, dass eine Aufnahme in die Tagesordnung, bzw. Behandlung spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin noch gewährleistet sein kann.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bestimmte Situationen dies erfordern oder mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich über den Vorstand beantragen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung kann offen erfolgen, auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.
- 5.) Die Hauptversammlung wird von der vorsitzführenden Person, bei deren Verhinderung in der im § 7,1 aufgeführten Vertretungsfolge, geleitet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorsitzenden und des Kassenwartes.
- 2.) Entgegennahme des Revisionsberichtes mit Aussprache.
- 3.) Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes für die betreffende Rechnungsperiode.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- 5.) Beschlussfassungen über Änderung der Tagesordnung, der Satzung, Ehrungsrichtlinien, der Mitglieds- und Förderbeiträge, außerordentliche Finanzaufwendungen, Mitgliedschaftsausschlüsse und Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmegesuchen sowie vom Vorstand überwiesene Anträge.
- 6.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die satzungsgemäße Verteilung des Restvermögens.

§ 11 Aufwendungsersatz

Die gewählten und kooptierten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie erhalten hierfür keinerlei Vergütung. Für durch das Ehrenamt zusätzlich entstehende Aufwendungen, wie Fahrtkosten, Tagungsgebühren, Material- und Betriebskosten kann ein Aufwendungsersatz geleistet werden. Hierüber beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Ortsgemeinde Adorf.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist amtlichen Stellen und dem übergeordneten Verband rechtzeitig anzuzeigen. Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.

Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Restvermögen ist entsprechend dem in § 2 der Satzung definierten Vereinszweck zur Ortsverschönerung und -gestaltung der Ortsgemeinde Adorf zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.

Diese Satzung des Obst- und Gartenbauvereines Adorf e.V., beschlossen am, geändert in den Mitgliederversammlungen am und, wurde in der Mitgliederversammlung am neu gefasst, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Adorf,

Martin Gärtner, Vorsitzender

Elvira Blum, stv. Vorsitzende